

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 Seite 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 27.11. 2013 die folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zerbst/Anhalt und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.
2. Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, sowie weitere Leistungen der Bibliothek in Anspruch zu nehmen.
3. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.
4. Die Satzung wird bei der Anmeldung übergeben und liegt offen in der Bibliothek zur Einsichtnahme aus.
5. Für einzelne Leistungen und Angebote der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Diese sind im § 8 Gebührentarif dieser Satzung geregelt.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung als Nutzer der Bibliothek erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments, sowie mit Zahlung der Anmeldegebühr.
 - Kinder und Jugendliche von 6 – 15 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten angemeldet.
 - Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren belegen durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular deren Einverständnis mit der Anmeldung.
 - Erwachsene (ab 18 Jahre) können die Angebote und Leistungen der Bibliothek nach zusätzlicher Zahlung einer Jahresgebühr in Anspruch nehmen. Ausnahmen sind im § 8 Gebührentarif dieser Satzung geregelt.
 - Einrichtungen melden sich durch ihren Vertretungsberechtigten an, der Mitarbeiter benennen kann, die berechtigt sind, ausschließlich für die Zwecke der Einrichtung auszuleihen.
2. Jeder angemeldete Nutzer erhält einen Benutzerausweis, der auf andere Personen nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen.

Wird die Benutzung der Bibliothek um mehr als 2 Kalenderjahre unterbrochen, werden die Personendaten gelöscht und es ist eine Neuanmeldung erforderlich.
Der Verlust des Ausweises, sowie Änderungen persönlicher Daten sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis ist auf Verlangen der Bibliothek zurückzugeben.
3. Mit der Unterschrift wird der Speicherung der Daten unter Beachtung des Datenschutzes zugestimmt, die Satzung anerkannt und im Schadensfall die Haftung übernommen.

§ 3 Leistungen der Bibliothek

1. Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen

- a) Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen (=16 Öffnungstage). Für Medien können aber auch kürzere Leihfristen durch die Bibliothek festgelegt werden. Diese werden dem Nutzer auf der Ausleihquittung mitgeteilt.
- b) Liegen keine Vorbestellungen oder andere Gründe vor, kann die Leihfrist auf Antrag des Nutzers max. 3mal verlängert werden. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig.
Die Bibliothek kann die Vorlage der Medien bei Verlängerungen verlangen.
- c) Für Verlängerungen per E-Mail, Telefax oder Telefon übernimmt die Bibliothek keine Garantie.
- d) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- e) Die Bibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Begleichung entstandener Gebühren bzw. der Rückgabe ausgeliehener Medien abhängig machen.

2. Weitere Leistungen der Bibliothek

- a) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können für angemeldete Nutzer nach geltenden Richtlinien in anderen Bibliotheken per Fernleihe bestellt werden. Der Nutzer erkennt die jeweiligen Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek an.
- b) Der Nutzer kann im Rahmen des geltenden Urheberrechts Kopien aus Büchern und Zeitschriften anfertigen lassen.
- c) Für Recherchen im Bibliothekskatalog, Internetrecherchen und weitere multimediale Nutzungen stehen Arbeitsplätze zur Verfügung.
- d) Dem angemeldeten Nutzer wird die Ausleihe von elektronischen Medien ermöglicht. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes sind vom Nutzer selbst zu schaffen.

§ 4 Pflichten der Besucher

Die Besucher sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Hausordnung

Jeder Besucher hat sich rücksichtsvoll und angemessen zu verhalten.

Dabei ist besonders zu beachten:

- In den öffentlich zugänglichen Räumen ist Essen und Trinken untersagt.
- Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.
- Taschen sind im Taschenschrank im Erdgeschoss zu deponieren.
- Das Mitbringen von sperrigen Gegenständen und Tieren ist nicht gestattet.
- Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

1. Haftung der Besucher

Der Besucher bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch seines Benutzerausweises und durch unzulässige Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte entstanden sind. Er ist verpflichtet, nicht zurückgegebene oder beschädigte Medien zu ersetzen.

Art und Höhe des Schadenersatzes ist im §8 Gebührentarif dieser Satzung festgesetzt.

2. Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Taschen, Wertsachen, Geld u.a. Gegenständen. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Leistungen entstanden sind.

§ 7 Gebühren

1. Gebührenbegründung

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek der Stadt Zerbst/Anhalt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif dieser Satzung.

2. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist gemäß dieser Satzung jeder, der Leistungen nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

3. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- a) Die Bibliotheksgebühr (Anmelde-,/ Jahresgebühr / Monatskarte) entsteht mit der Anmeldung als Nutzer der Stadtbibliothek und ist sofort bei Übergabe des Benutzerausweises fällig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Jahresgebühr bzw. Monatskarte ist diese erneut zu zahlen.
- b) Die Verzugsgebühren entstehen nach Ablauf der Leihfrist am darauf folgenden Öffnungstag der Stadtbibliothek für jede Ausleihart und werden sofort ohne schriftliche Vorankündigung fällig.
- c) Andere Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung sofort fällig.
- d) Im Fall des Ersatzes von nicht zurück gegebenen Medien durch den Nutzer /Nutzerin wird eine Einarbeitungsgebühr für das Ersatzexemplar erhoben.

4. Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß §13a Abs.1 KAG LSA ganz oder teilweise auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 8 Gebührentarif

a) Benutzergebühren

Anmeldegebühr		2,50 Euro
Jahresgebühr	(außer Schüler 1. – 12. Klasse)	7,50 Euro
gültig für die Dauer von 365 Tagen		
Monatskarte		4,00 Euro
gültig für die Dauer von 31 Tagen		

b) andere Gebühren

Ersatzausweis		2,50 Euro
Fernleihgebühr	für angemeldete Benutzer (pro bestellte Medieneinheit)	2,50 Euro
Kopien		
	A4	0,10 Euro
	A3	0,10 Euro
Internetausdrucke	pro Seite	0,10 Euro
Einarbeitungsgebühr	pro Medienersatz	5,00 Euro
Gebühr für Reparaturen an Medien		2,00 Euro

c) Verzugsgebühren

je angefangene Woche - pro Medieneinheit

Jugendliche u. Erwachsene	1,00 Euro
Kinder (bis 12 Jahre)	0,50 Euro

zusätzlich:

1. Mahnbrief (max. 4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)	2,00 Euro + Porto
2. Mahnbrief (max. 8 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist)	2,00 Euro + Porto

Übergabe an die Vollstreckungsstelle der Stadt (max. 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist) zur weiteren Bearbeitung. Seitens der Bibliothek wird folgendes in Rechnung gestellt:
doppelter Medienersatz

- + Einarbeitungsgebühren (5,00 Euro pro Medieneinheit)
- + Mahngebühren
- + Sonstige Gebühren

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die LeiterIn der Bibliothek.

Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11. 2013

Andreas Dittmann
Bürgermeister